

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Brass Regalanlagen GmbH

– Stand: August 2022 –

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: AVLB) gelten für alle zwischen der Firma Brass Regalanlagen GmbH als Verkäufer (im Folgenden: „Verkäufer“) und den jeweiligen Vertragspartnern (im Folgenden: „Käufer“) abgeschlossenen Rechtsgeschäfte über den Verkauf, die Lieferung und die Montage von Waren. Diese AVLB gelten gleichermaßen für alle zwischen dem jeweiligen Käufer und dem Verkäufer im Wege des Lagerverkaufes abgeschlossenen Kaufverträge, soweit sich nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lagerverkauf (im Folgenden: „AGB LV“) etwas anderes ergibt. Diese AVLB gelten gleichermaßen für den Onlineverkauf des Verkäufers über die Verkaufsplattform <https://www.leo-regale.de>, soweit sich nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen LEO (im Folgenden: „AGB LEO“) etwas anderes ergibt.

(2) Der Käufer ist Verbraucher, wenn er das Rechtsgeschäft mit dem Verkäufer zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner beweglichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (im Folgenden „Verbraucherkäufer“). Der Käufer ist Unternehmer, wenn er als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft beim Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Diese AVLB gelten für alle Kaufverträge und damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, die die Lieferung und die Montage beweglicher Waren betreffen, unabhängig davon, ob der Verkäufer diese Ware selbst herstellt oder Bestandteile davon bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten diese AVLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung. Ist der Käufer kein Verbraucherkäufer, gelten sie für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen worden ist.

(4) Diese AVLB gelten ausschließlich. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AVLB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVLB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer oder an einen von ihm beauftragten Dritten vorbehaltlos ausführt.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist bei Käufern, die keine Verbraucherkäufer sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(8) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesen AVLB davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die weibliche und männliche als auch weitere Formen anzuführen. Das nachstehend gewählte generische Maskulinum gilt deshalb uneingeschränkt auch für anderweitige Geschlechteridentitäten.

2. Angebot und Auftragserteilung; Montage

(1) Ist der Käufer kein Verbraucherkäufer, sind die auf den Webseiten, in Katalogen und sonstigen Unterlagen des Verkäufers enthaltenen Darstellungen, Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben vom Verkäufer nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Insoweit stellen Abweichungen der gelieferten Ware auch keine Abweichungen von den objektiven Anforderungen der Ware im Sinne des vorstehenden Satzes dar. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer mit dem Käufer ausdrücklich und gesondert eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Ware vereinbart. Gegenüber einem Käufer, der kein Verbraucherkäufer ist, gilt dies auch dann, wenn dem Käufer auf seine Anfrage hin und vor Abgabe seines Vertragsangebotes Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Planungen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen vom Verkäufer – auch in elektronischer Form – überlassen werden, unabhängig davon, ob sich der Verkäufer an diesen Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Für einen Verbraucherkäufer gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot mit der entsprechenden Auftragserteilung. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang beim Verkäufer anzunehmen.

(3) Die Annahme kann vom Verkäufer entweder schriftlich oder in Textform durch eine Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Soweit dies vereinbart und erforderlich ist, erstellt der Verkäufer nach Auftragserteilung eine detaillierte Raum- und Teile-Planung, als Vorbereitung für die Produktion und die Montage. Im Kundenbereich stellt der Verkäufer unter <https://www.brass-regalbau.de/kunden/> entsprechende Montageanleitungen zur Verfügung. Projektspezifische Statiken werden vom Verkäufer gemeinsam mit einem ausgewählten Statikbüro erstellt. Der Verkäufer ist berechtigt, die vom Käufer beauftragten Montageleistungen ganz oder teilweise auf einen von ihm ausgewählten Auftragnehmer zu übertragen.

(4) Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den jeweiligen Zulieferer, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder den Verkäufer noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

3. Lieferfrist und Liefertermine; Mitwirkungspflichten des Käufers

(1) Die Liefer- und Montagetermine sowie Lieferfristen werden individuell vereinbart oder vom Verkäufer bei der Annahme des Angebotes angegeben. Der angegebene Liefertermin umfasst bei vereinbarter Montage auch den Montagetermin, soweit mit dem Käufer nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wird. Liefer- und Montagefristen beginnen mit dem Tag der Versendung der Auftragsbestätigung und gelten als eingehalten, wenn die Ware das Lager des Verkäufers bis zum Ende der Lieferfrist verlassen hat. Soweit der Verkäufer die Montage schuldet, ist die jeweilige Frist mit Vollendung der geschuldeten Montage eingehalten.

(2) Der Käufer ist bei Lieferverzögerung des Verkäufers nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Leistung bestimmt hat und diese Frist ohne Lieferung durch den Verkäufer

verstrichen ist. Lösungsrechte des Käufers bei vom Verkäufer zu vertretender Pflichtverletzung bleiben unberührt.

(3) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Lieferverzuges sind unbeschadet der Regelung in Ziffer 9 dieser AVLB auf 5% des Kaufpreises beschränkt, sofern die typischerweise vorhersehbaren Schäden diese Summe nicht überschreiten. Die erweiterte Haftung nach § 287 BGB ist unbeschadet der Regelung in Ziffer 9 dieser AVLB ausgeschlossen.

(4) Krieg, Unfälle, Feuer, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Blockade, Einfuhr- oder Ausfuhrsperrungen, Streik, Terrorismus oder Terrordrohung, Naturkatastrophen oder andere unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse, die den Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Käufer hindern ("Höhere Gewalt"), entbinden den Verkäufer für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von seinen jeweiligen Verpflichtungen. Der Käufer ist von seiner jeweiligen Gegenleistungsverpflichtung insoweit gleichfalls entsprechend befreit. Dies gilt auch, wenn das Ereignis höherer Gewalt zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der Verkäufer in Verzug befindet. Ein Rücktritt des Käufers aus diesem Grund ist nur dann möglich, wenn sich die Lieferung gegenüber dem vorgesehenen Termin um mehr als acht Wochen verzögert.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, sowohl im Fall der Selbstmontage als auch im Fall einer vom Verkäufer geschuldeten Montage anhand der auf der Homepage des Verkäufers unter www.brass-regalbau.de/kunden/ (erreichbar über den Link „Infos“ und dort unter „Kundenbereich“) zum Download bereitgestellten Montageanleitungen für die von ihm bestellten Regal- oder sonstigen Systeme die geeigneten Bedingungen für die Montage der von ihm konkret bestellten Ware zu überprüfen und zu erfüllen, insbesondere die Voraussetzungen für eine erforderliche Bodenverankerung zu schaffen.

4. Lieferung, Versand, Gefahrtragung und Annahmeverzug

(1) Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nachlieferung ist grundsätzlich das Lager des Verkäufers. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Soweit nicht etwas anderes mit dem Käufer vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Lieferung erfolgt an die vom Käufer angegebene Lieferadresse.

(2) Soweit nicht anders vereinbart und dem Verkäufer dies nicht anders möglich ist, ist der Verkäufer zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

(3) Soweit der Verkäufer die Montage der gelieferten Ware schuldet, ist Erfüllungsort für die vom Verkäufer oder dem vom Verkäufer beauftragten Unternehmen der von dem Käufer angegebene und für Lieferung und Montage mit dem Verkäufer vereinbarte Ort.

(4) Bei einem Verbraucherkäufer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Ware, bei Teillieferungen mit der Übergabe der jeweiligen Teile, auf den Verbraucherkäufer über. Der vorstehende Satz gilt in gleicher Weise entsprechend für eine vom Verkäufer geschuldete Montage. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Ist der Käufer kein Verbraucherkäufer, so gelten ergänzend die nachfolgenden Absätze (6) bis (9).

(6) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

(7) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist. Soweit der Verkäufer die Montage schuldet, geht die Gefahr erst mit Vollendung der geschuldeten Montage auf den Käufer über.

(8) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt nicht, sofern der Verkäufer schuldhaft eine gesetzliche Vertragspflicht oder Kardinalpflicht verletzt. Die vorstehenden Sätze gelten in gleicher Weise entsprechend für eine vom Verkäufer geschuldete Montage.

(9) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder die vom Verkäufer geschuldete Montage aus anderen, vom Käufer zu vertre-

tenden Gründen, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer bei einer vereinbarten Montageleistung durch den Verkäufer oder vom Verkäufer beauftragten Unternehmen nicht oder nicht termingerecht die erforderlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage, zum Beispiel einer erforderlichen Bodenverankerung, schafft.

5. Preise

(1) Sämtliche Preise sind Barzahlungspreise inkl. Mehrwertsteuer zuzüglich eventuell anfallender Verpackungs-, Transport- und Montagekosten.

(2) Die vertraglich vereinbarten Preise sind für die Dauer von einem Monat, bei einem Verbraucherkäufer für die Dauer von vier Monaten ab Vertragsabschluss gültig. Beträgt die vereinbarte Lieferfrist länger als einen Monat, bei einem Verbraucherkäufer länger als vier Monate ab Vertragsabschluss, ist der Verkäufer berechtigt, die Preise nach der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zu berechnen. Erfolgt Lieferung und Montage mehr als einen Monat, bei einem Verbraucherkäufer mehr als vier Monate später als vereinbart und ist dies aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen der Fall, ist der Verkäufer gleichfalls berechtigt, die Preise wegen gestiegener Beschaffungskosten nach der von der Bundesnetzagentur zuletzt bekanntgegebene Information nach der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zu berechnen. In den vorstehend genannten Fällen wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich nach Kenntniserlangung bezüglich einer erforderlichen Preiskorrektur hiervon benachrichtigen.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind – soweit nicht schriftlich oder in Textform anders vereinbart – unverzüglich und ohne Abzug zahlbar. Lieferung erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorkasse. Nach Zahlungseingang wird die Ware je nach Vereinbarung zur Abholung bereitgestellt oder versendet. Bei anderweitiger schriftlicher Vereinbarung erfolgt Zahlung bei Anlieferung per Nachnahme gegen Barzahlung. Bei Kreditkartenzahlung erfolgt die Abbuchung mit Erstellung der Rechnung und Versand der Ware. Bei Absenden einer Online-Bestellung durch den Käufer wird die Kreditkarte des Käufers unmittelbar mit dem Gesamtbetrag belastet.

(2) Hauseigene Montageteams des Verkäufers sind ebenso wie die vom Verkäufer mit der Montage beauftragten Unternehmen nicht dazu berechtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

(3) Kommt der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist die Summe des Kaufpreises während des Verzuges mit neun Prozentpunkten, bei einem Verbraucherkäufer mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Falls dem Verkäufer nachweisbar ein höherer Verzugsschaden entstanden ist, ist der Verkäufer berechtigt, diesen geltend zu machen. Falls sich der Käufer mit einer Zahlung mehr als vier Wochen in Zahlungsverzug befindet oder falls ein begründeter Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit entsteht (insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung), werden alle Verbindlichkeiten des Käufers dem Verkäufer gegenüber fällig. Weiter ist der Verkäufer berechtigt, wegen seiner gesamten Forderungen Sicherheit zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Darüber hinaus kann der Verkäufer nach erfolgloser Nachfristsetzung von zwei Wochen im Falle begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sofort von allen seitens der Parteien noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurücktreten.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber den Zahlungsansprüchen des Verkäufers ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art unzulässig, es sei denn diese sind vom Verkäufer anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt von der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Gegenforderungen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Rechte des Käufers wegen Mängeln der Ware bleiben hiervon unberührt.

8. Gewährleistung

(1) Gegenüber einem Verbraucherkäufer haftet der Verkäufer für die Mangelfreiheit der verkauften Waren nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 434 ff. und der §§ 474 ff. des Bürgerlichen Ge-

setzbuches. Gegenüber einem Käufer, der kein Verbraucherkäufer ist, haftet der Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze (2) bis (8).

(2) Die Montage der vom Verkäufer gelieferten Regalanlagen erfordert unabhängig von der Art der Nutzung (gewerblich und privat) sowohl fachliches Know-how als auch die Einhaltung der bautechnischen Bestimmungen und der geltenden Sicherheitsnormen. Daher sind die verkauften Regalanlagen (mit Ausnahme der [LEO-Regalsysteme](#)) und anderen verkauften Waren nicht zur Selbstmontage vorgesehen. Bei Interesse bietet der Verkäufer Schulungen zur Montage durch Mitarbeiter des Käufers an. Für eine vom Käufer und/oder seinen Mitarbeitern ohne vorherige Schulung oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Montage, insbesondere wenn die vom Verkäufer gelieferte Ware infolge unsachgemäß durchgeführter Montage unbrauchbar wird, übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung. Die Haftung des Verkäufers bestimmt sich auch in diesen Fällen ausschließlich nach Ziffer 9 dieser AVLB.

(3) Der Käufer hat die Ware bei Ablieferung unverzüglich zu untersuchen, etwaige Mängel, Schäden oder Verluste festzustellen und diese dem Verkäufer unverzüglich spezifiziert in schriftlicher Form anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung bei dem Verkäufer spezifiziert in schriftlicher Form anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die unverzügliche Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend im Fall der vom Verkäufer oder von ihm beauftragter Unternehmen durchgeführten Montage.

(4) Im Gewährleistungsfall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer oder den von ihm beauftragten Personen die umfassende Überprüfung der Ware zu ermöglichen. Der Käufer kann vom Verkäufer gelieferte Waren zu diesem Zweck nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zurückschicken.

(5) Der Käufer kann im Gewährleistungsfall zunächst als Nacherfüllung nach Wahl des Verkäufers die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen.

(6) Die Ansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Die Rechte des Käufers nach Ziffer 9 dieser AVLB bleiben hiervon unberührt.

(7) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz bestimmt sich ausschließlich nach Ziffer 9 dieser AVLB.

(8) Im Übrigen gelten für die Gewährleistung die gesetzlichen Regelungen.

9. Schadensersatz

(1) Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Haftungsbeschränkungen wie zum Beispiel der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder bei Vorliegen einer unerheblichen Pflichtverletzung, nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer als Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Weitere Schadensersatzansprüche sind unbeschadet des Abs. 1 und der vorstehenden Regelungen des Abs. 2 ausgeschlossen.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (und auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Sonstige Rechte

(1) Ist der Käufer kein Verbraucherkäufer, gilt Folgendes: Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers, gleich aus welchem rechtlichen Grund, wird ausgeschlossen.

(2) Ein Vertragslösungsrecht aus wichtigem Grund bleibt für alle Käufer unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11. Besondere Bedingungen für die Montage

(1) Die Montageleistung erstreckt sich auf die Aufstellung der gelieferten Ware und/oder die Unterweisung der vom Käufer näher bezeichneten Personen bezüglich der vertragsgemäßen Nutzung der gelieferten Ware. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der Montage erforderlich werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführt werden.

(2) Müssen gelieferte Waren an einer Massivwand angebracht werden, so ist der Käufer in zumutbarem Umfang verpflichtet, sich vor Beginn der Montagearbeiten über Art und Verlauf von Versorgungsleitungen, Tragfähigkeit der Wände sowie etwaige Besonderheiten zu vergewissern. Hierüber muss der Käufer den Verkäufer sowie die vom Verkäufer beauftragten Personen vor Beginn der Montage und sonstiger Serviceleistungen unaufgefordert informieren. Eine Gewähr dafür, dass die Waren in den dafür vorgesehenen Räumen tatsächlich aufgestellt oder angebracht werden können, übernimmt der Verkäufer nicht; dieses Risiko trägt der Käufer. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer die Montage auf der Grundlage der Angaben des Käufers geplant hat.

(3) Der veranschlagte Montagepreis gilt nicht in den folgenden Fällen: Bei vom Käufer geforderten Konstruktionsänderungen nach Vertragsschluss; bei Abweichungen von den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen; bei unebenen Fußböden, die nicht der DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 3 entsprechen; (bei nicht armierungsfreiem Einbringen der Bohrung bis mindestens 130 mm;) bei Entstehung von erheblichen Verzögerungen, weil die Räumlichkeiten vom Käufer nicht oder unvollkommen vorbereitet worden sind; sowie bei bauseits bedingten Erschwernissen der Montageausführung. Für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen haftet der Käufer, diese werden gesondert in Rechnung gestellt. (Hinsichtlich der Unebenheiten von Fußböden wurde bei der Preiskalkulation gemäß DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 3 Ausgleichsmaterial für +/- 10 mm berücksichtigt. Über das vorgenannte Maß hinausgehende Bodenunebenheiten werden dem Käufer ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.)

(4) Der Käufer ist auf seine Kosten zur entsprechenden Mitwirkungsleistung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich insbesondere auf: Die Bereitstellung geeigneter und verschlossener Räume und Werkzeuge sowie angemessener Räume für die Mitarbeiter des Verkäufers oder der von ihm beauftragten Unternehmen; je nach Witterung die Zurverfügungstellung von Heizung (Mindestraumtemperatur 18° C), Beleuchtung, Wasser und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Montage; die Überdachung (soweit keine Errichtung von Außenanlagen vom Verkäufer geschuldet sind), Trockenheit und Besenreinheit der entsprechenden Räumlichkeiten; soweit erforderlich, die Einholung aller entsprechenden Genehmigungen; die Gewährleistung einer ungehinderten Zu- und Abfahrt zu und von dem vereinbarten Lieferort; sowie ausreichend große Gebäudeöffnungen zum Einbringen der Warenteile.

(5) Der Käufer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Anfahrtswege zum Montageplatz für LKW befahrbar sind und dass der Fußboden vollständig fertiggestellt und belastbar ist. Die Mitwirkungsleistung des Käufers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Fertigstellung und Abnahme durch den Käufer durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Verkäufers erforderlich sind, stellt der Verkäufer diese dem Käufer rechtzeitig zur Verfügung.

(6) Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Käufer bereit ist. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie dem Eintritt von Um-

ständen, insbesondere höherer Gewalt (einschließlich Epidemien und Pandemien), die vom Verkäufer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Verkäufer aus anderen Gründen in Verzug geraten sind.

(7) Der Käufer ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Montage vom Verkäufer oder von diesem beauftragten Personal angezeigt worden ist und eine – soweit dies vertraglich vorgesehen ist – Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Verkäufer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Ist der Käufer kein Verbraucher, gilt dies nicht, wenn der Mangel für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit, sowie für die Interessen des Käufers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Verkäufer nicht zu vertreten ist.

(8) Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, ist der Käufer nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Hat der Verkäufer oder das von ihm beauftragte Personal dem Käufer die Beendigung der Montage angezeigt und ist der Käufer infolgedessen zur Abnahme verpflichtet, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt, wenn der Verkäufer den Käufer zugleich mit dieser Anzeige oder später auf diese Folge hingewiesen hat.

(9) Für die Gewährleistung und Haftung gelten im Übrigen die Ziffern 8 und 9 dieser AVLB entsprechend.

12. Verjährung

(1) Für einen Verbraucherkäufer gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen. Ist der Käufer kein Verbraucherkäufer, gelten ergänzend die Absätze 2 bis 5.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(3) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch die weiteren gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(4) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

(5) Schadensersatzansprüche des Käufers nach Ziff. 9 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und S. 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung aller fälligen Forderungen gegen den Käufer, soweit sie mit den gelieferten Waren in Zusammenhang stehen, im Eigentum des Verkäufers. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. durch Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.

14. Vertraulichkeit

Soweit der Käufer oder ihm zurechenbare Personen im Rahmen der Anbahnung oder des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes mit dem Verkäufer Kenntnis von vertraulichen Informationen (Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes) erlangt, ist der Käufer verpflichtet, diese Informationen entsprechend vertraulich zu behandeln. Sollte diese Erlangung ohne aber nicht notwendig gegen den erkennbaren Willen des Verkäufers erfolgt sein, ist der

Käufer verpflichtet, dem Verkäufer dies sofort in geeigneter Form, die der Vertraulichkeit Rechnung trägt, mitzuteilen.

15. Urheberrechte

Der Verkäufer hat an allen Inhalten (wie zum Beispiel Montageanleitungen, Zeichnungen, Bildern, Skizzen, Filmen und Texten usw.), die auf allen Webseiten des Verkäufers abrufbar und veröffentlicht sind und werden, entsprechende Urheberrechte und Nutzungsrechte. Eine Verwendung aller dieser geschützten Inhalte (wie zum Beispiel Montageanleitungen, Zeichnungen, Bilder, Skizzen, Filme und Texte usw.), gleich welcher Art, ebenso wie die fotografische Nutzung der Produkte des Verkäufers zu gewerblichen und nicht rein privaten Zwecken, zum Beispiel als Anschauungs- oder Unterrichtsmaterial, sowie eine entsprechende Verwendung oder Wiedergabe in der Öffentlichkeit, wie zum Beispiel auf öffentlich zugänglichen Kanälen oder Plattformen, ist ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet.

16. Hinweise zur Datenverarbeitung

(1) Der Verkäufer verarbeitet im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Käufers. Der Verkäufer beachtet dabei insbesondere die Vorschriften der DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Käufers wird der Verkäufer Bestands- und Nutzungsdaten des Käufers nur verarbeiten, soweit dies für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung erforderlich ist.

(2) Ohne eine ausdrücklich erteilte Einwilligung des Käufers wird der Verkäufer Daten des Käufers nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung verarbeiten.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit dem Verkäufer bestehenden Geschäftsbeziehungen ist der Sitz des Unternehmens in Öhringen.

(2) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen Heilbronn.

(3) Für einen Verbraucherkäufer gilt Folgendes: Heilbronn wird ausdrücklich als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass die Vorschriften der Brüssel-Ia-VO (EuGVVO) über den Verbraucherrichterstand nicht eingreifen, der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt und diesen im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht wieder nach Deutschland verlegt hat oder dem Verkäufer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Käufers im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist. Zudem wird ausdrücklich Heilbronn als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass die Vorschriften der Brüssel-Ia-VO (EuGVVO) über den Verbraucherrichterstand nicht eingreifen und der Käufer sowohl im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages als auch im Zeitpunkt einer Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVLB oder der Verträge, dessen Bestandteil sie werden, unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVLB oder der Verträge nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen sollen dann so verstanden werden, dass der wirtschaftliche Zweck dieser AVLB und der Verträge gewährleistet bleibt.

18. Verbraucherstreitbeilegung

Der Verkäufer ist nicht bereit und nicht dazu verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VStGB) teilzunehmen. Die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung finden Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Sie erreichen den Verkäufer unter info@brass-regalbau.de.